

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1992/12/3 B1255/91

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.12.1992

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8500 Straßen

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

Stmk LStVG 1964 §2

Stmk LStVG 1964 §5

Leitsatz

Weitere Einhebung einer Maut auf einer ursprünglich privaten Straße nach Eintritt der Öffentlichkeit der Straße infolge allgemeiner Benützung in langjähriger Übung gemäß dem Stmk LStVG 1964 keine eigenmächtige Behinderung des Verkehrs; Verletzung im Gleichheitsrecht durch die Annahme eines gesetzwidrigen Verhaltens des Mautstraßenbetreibers wegen weiterer Einhebung der Maut

Rechtssatz

Würde man §5 Stmk LStVG 1964 den Inhalt unterstellen, daß die weitere Einhebung einer Maut auf einer ursprünglich privaten Mautstraße, nachdem diese gemäß §2 Abs1 Stmk LStVG 1964 zu einer öffentlichen Straße geworden ist, den Tatbestand einer eigenmächtigen Behinderung der bestimmungsgemäßen Benützung erfüllt, so hätte das zur Folge, daß das Recht zur Einhebung einer Maut entschädigungslos unterginge.

Der Verfassungsgerichtshof hält es für unsachlich und damit für verfassungswidrig, daß ein bis zum Eintritt der Öffentlichkeit der Straße rechtmäßiger Anspruch auf Mauteinhebung entschädigungslos untergeht und der Private dennoch zusätzlich weiter verpflichtet bleibt, den Instandhaltungsaufwand zu tragen (vgl. §7 Abs1 Z4 iVm §43 Abs1 Stmk LStVG 1964), bis er über seinen Antrag davon entbunden wird.

Das Stmk LStVG 1964 geht davon aus, daß auch dann, wenn eine Straße nach dem zweiten Tatbestand des §2 Abs1 zur öffentlichen Straße wird, weder das Eigentumsrecht (§1 Abs2) noch andere private Rechtstitel berührt werden (§23 Abs1). Dies läßt zu und rechtfertigt, §2 Abs1 Stmk LStVG 1964 so zu lesen, daß die Einhebung einer Maut bei einer Privatstraße nicht verhindert, daß der zweite Tatbestand dieser Bestimmung - Öffentlichwerden der Privatstraße zufolge langjähriger, unabhängig vom Willen des Grundeigentümers erfolglicher Übung - verwirklicht wird. Da über die Benützung einer Mautstraße eben nur das Recht zur Benützung einer Mautstraße ersessen werden kann, ist festzuhalten, daß die Einhebung einer Maut bei verfassungskonformer Auslegung des Gesetzes weder eine vom Willen des Grundeigentümers (Mautstraßenbetreibers) abhängige Einschränkung der Straßenbenützung im Sinne des §2 Abs1 noch eine eigenmächtige Behinderung des Verkehrs gemäß §5 bildet.

Entscheidungstexte

- B 1255/91
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 03.12.1992 B 1255/91

Schlagworte

Straßenverwaltung, Widmung (einer Straße), Mautstraße

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1992:B1255.1991

Dokumentnummer

JFR_10078797_91B01255_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at